

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungslagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28.06.1982, veröffentlicht im Amtsblatt des Reg.Bez. Hannover Nr. 17 vom 21.07.1982, Seite 563 beschlossen:

Art. 1

a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt in den Ortschaften Halvestorf und Haverbeck, Klein Berkel und Sünteltal (nur in den Ortsteilen Unsen und Welliehausen) die Wasserversorgung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke dieser Gebiete mit Trink- und Betriebswasser. Sie gewährleistet die Wasserversorgung in

1. den Gemeinden Halvestorf und Haverbeck durch Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Halvestorf/Haverbeck/Herkendorf,
2. in der Gemeinde Klein Berkel durch die Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel/Ohr,
3. in der Gemeinde Sünteltal - nur in den Ortsteilen Unsen und Welliehausen - durch Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Süntelwald.

b) § 30 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:

- c) die Herstellung der Hausanschlüsse (Hausanschlussanleitungen) werden Kostenerstattungsbeiträge.

c) § 31 wird wie folgt neu gefasst:

§ 31

Übertragung von Rechten und Pflichten der Stadt

1. Die Stadt hat die GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Hameln, mit dem Ablesen der Messeinrichtung beauftragt (§§ 23, 19).
2. Unter Übertragung von Rechten und Pflichten der Stadt zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung sowie zur Unterhaltung der Wasserversorgungsnetze und der Hausanschlüsse (§ 13) einschließlich der Messeinrichtungen der Stadt (§ 14) bedient sich die Stadt im Regelungsbereich dieser Satzung der in § 1 genannten Verbände.

Art. 2

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

§ 32

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hameln, den 08.12.2010

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin